

denziöse inhaltliche Unterschiede existieren⁴³. Geht man nun in der Notitia Arnonis weiter, so hören die Übereinstimmungen bald gänzlich auf. Einige der Konsensschenkungen der Notitia Arnonis 3 nach unserer obigen Gliederung finden sich verstreut in den Breves Notitiae unter 15 und 17, wobei in den Breves Notitiae der eigentümliche Charakter dieser Konsensschenkungen völlig verschwunden ist. Lediglich eine einzige Schenkung weist diese Rechtsform auf, wobei sich der Grund für diese Abweichung leicht aus der Tendenz der Breves Notitiae erklärt: *Greinbertus comes per consessum Pippini regis, qui erat ei valde familiaris, et per consensum Thassilonis ducis dedit ...*⁴⁴. Das Entscheidende ist ganz offensichtlich die Nennung König Pippins beziehungsweise die Mitwirkung des Karolingers⁴⁵.

Auch die Nummern 4–7 der Notitia Arnonis finden keine formale Entsprechung in den Breves Notitiae. Besonders augenfällig ist dies bei den Schenkungen Herzog Theodperts an das Kloster Nonnberg. Zwar werden in beiden Aufzeichnungen die entsprechenden Schenkungen genannt, allerdings in gänzlich verschiedener Reihenfolge. Schlüsse auf die Vorlagen beider Quellen lassen sich somit unschwer ziehen: Eine zusammenhängende gemeinsame Vorlage in der Form eines Traditionsbuches lag den beiden Quellen nur für jene herzoglichen Schenkungen, die in der Notitia Arnonis genannt sind, zugrunde.

Doch muß den Verfassern beider Verzeichnisse noch anderes Material gemeinsam als Vorlage gedient haben, wie die Aufnahme von Konsensschenkungen der Notitia Arnonis in die Breves Notitiae II zeigt. Man könnte nun vermuten, daß eben diese Rechtstitel in den Breves Notitiae der Notitia Arnonis entnommen worden sind. In den Breves Notitiae finden sich aber deutliche Indizien, die erkennen lassen, daß man bei ihrer

henfolge Brev. Not. 3; ebenso Not. Arn. 2b den Brev. Not. 6; die Schenkungen Herzog Huberts in Not. Arn. 2c entsprechen Brev. Not. 7 und 9, wobei in den Brev. Not. lediglich 8 eingeschoben ist, ohne daß dabei die Reihenfolge der Schenkungen geändert worden wäre. Die Schenkungen Herzog Odilos und Herzog Tassilos entsprechen sich in beiden Quellen in der Abfolge gänzlich: Not. Arn. 2d = Brev. Not. 10, Not. Arn. 2e = Brev. Not. 14; allerdings weiß die Not. Arn. von mehreren Schenkungen Tassilos III. als die Brev. Not.; möglicherweise liegt der Grund für diese Verhältnisse in der Tendenz der Brev. Not.: Die in den Brev. Not. aufgeführten Schenkungen Tassilos stammen alle aus der Zeit der Vormundschaft Pippins; die Vormundschaft scheint im Formular der zu Grunde liegenden *cartae* oder *notitiae* genannt gewesen zu sein. Wahrscheinlich fehlten ähnliche Hinweise auf die Karolinger in den übrigen Schenkungsaufzeichnungen, weswegen man sie in den Brev. Not. wegließ, um die Abhängigkeit Tassilos vom Frankenkönig schärfer hervortreten zu lassen.

⁴³) Darauf verwies zuletzt Haupt (wie Anm. 9).

⁴⁴) Brev. Not. A 13.

⁴⁵) Vgl. unten S. 40.